

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1907.

Inhalt: Nr. 11. Verordnung, die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 betr. S. 13.

Nr. 11. Verordnung,

die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 (G. u. V.-Bl. S. 113) betreffend;

vom 26. Januar 1907.

Auf Grund der dem Ministerium des Innern durch § 26 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 erteilten Ermächtigung wird das diesem Gesetze beigelegte Gebührenverzeichnis wie folgt abgeändert und ergänzt:

A. Aus Anlaß des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 29. Mai 1906 (G. u. V.-Bl. S. 189).

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.				
		Mindest-		Höchst-		
		Betrag.		Betrag.		
		M	z.	bis	M	z.
21 a.	Feuerbestattung.					
	a) Entschließung wegen Genehmigung zur Errichtung und Ingebrauchnahme einer Leichenverbrennungsanlage nach § 2 des Gesetzes	10	—	=	300	—
	b) Entschließung wegen Genehmigung zur Vornahme der Feuerbestattung nach § 5 des Gesetzes	5	—	=	50	—
	c) Entschließung wegen Genehmigung zur Verbringung einer Leiche zum Zwecke der Feuerbestattung außerhalb Sachsens nach § 9 des Gesetzes	5	—	=	50	—